



## Landgericht Lüneburg

Geschäfts-Nr.:  
5 T 33/14  
28 M 30194/14 Amtsgericht Celle

Ausfertigung

### Beschluss

In der Beschwerdesache

Gläubigerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

gegen

Schuldnerin,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Lüneburg durch die Richterin am Landgericht Nissen als Einzelrichterin am 05. Mai 2014 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Gläubigerin vom 31.03.2014 wird der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 13.03.2014 aufgehoben und das Amtsgericht angewiesen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Landgerichts den Antrag der Gläubigerin zu bescheiden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Schuldnerin.

#### Gründe:

Nach § 802 I ZPO bestehen die dort bestimmten Auskunftrechte des Gerichtsvollziehers nur, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500,00 EUR betragen. Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrages sind. Unter Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen i. S. dieser Vorschrift sind solche zu verstehen, die nicht tituliert sind. Insbesondere sind dies die Kosten der Zwangsvollstreckung nach § 788 ZPO sowie fortlaufende Zinsen. Hier verfügt aber die Gläubigerin über einen Titel, nämlich den Vollstreckungsbescheid, dessen Summe insgesamt oberhalb der Wertgrenze von 500,00 EUR liegt. Die in dem Vollstreckungsbescheid enthaltenen Nebenforderungen und Kosten dürfen zur Ermittlung der Wertgrenze des § 802 I Abs. 1, letzter Satz ZPO ohne weiteres herangezogen werden.

Nissen

**Ausgefertigt:**

Lüneburg, 12.05.2014

Meyer, Justizhauptsekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäfts-  
stelle des Landgerichts Lüneburg

